



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1935

Ausgegeben am 30. Juli 1935

Nr. 15

Tag	Inhalt:	Seite
26. 6. 35	Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche	57
3. 7. 35	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche	58
16. 7. 35	Erlaß über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten	58
17. 7. 35	Beflagung der Kirchen und kirchlichen Gebäude	59
17. 7. 35	Bekanntmachung betr. „Evangelische“ Versicherungsunternehmen	59
17. 7. 35	Bekanntmachung betr. Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden der St. Matthäi-Kirchengemeinde	59
17. 7. 35	Bekanntmachung betr. Berufung eines Vorstehers der St. Matthäi-Kirchengemeinde	60
17. 7. 35	Abführung der Kollekten	60
	Personalien	60

Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsange- legenheiten der Evangelischen Kirche.

Vom 26. Juni 1935.

(R. G. Bl. I S. 774)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Hängt die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites davon ab, ob seit dem 1. Mai 1933 in den Evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, und wird die Gültigkeit von einem am Verfahren Beteiligten oder von dem entscheidenden Gericht bezweifelt, so hat dieses das Verfahren bis zur Entschließung der „Beschlußstelle in

Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche“ (§§ 2, 3) auszusetzen. Diese wird beim Reichsministerium des Innern gebildet.

§ 2

(1) Die Beschlußstelle beschließt darüber, ob die im § 1 bezeichneten Maßnahmen gültig sind oder nicht.

(2) Der Beschluß der Beschlußstelle ist endgültig und allgemein verbindlich. Er ist im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Die Beschlußstelle kann die Entscheidung dem Gericht überlassen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über das Be-
schlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der
Evangelischen Kirche.**

Vom 3. Juli 1935.

(R. G. Bl. I S. 851)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beschließt in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter bestellt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Nach der Aussetzung des Verfahrens übersendet das Gericht von Amts wegen die Akten an die Beschlußstelle beim Reichsministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Beschlußstelle soll den Parteien des Rechtsstreits sowie den beteiligten Landeskirchen und der Deutschen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Äußerung geben. Sie kann hiervon absehen, wenn sie die Entscheidung dem Gericht überläßt (§ 3 des Gesetzes). Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der die Parteien zu laden sind. Die Parteien können sich in dem Verfahren vor der Beschlußstelle durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

(2) Die Beschlußstelle kann zur Ergänzung der ihr vorgelegten Unterlagen von sich aus weitere Erhebungen anstellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(3) Für die Ladung der Parteien und die Beweiserhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß. Die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden des Reichs und der Länder haben der Beschlußstelle Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(4) Die Beschlußstelle kann die obersten Landesbehörden um Auskunft und Stellungnahme ersuchen.

§ 4

Für das Verfahren vor der Beschlußstelle werden Gebühren nicht erhoben. Zeugen und Sachverständigen steht ein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zu. Im übrigen werden Auslagen nicht erstattet. Die im Verfahren vor der Beschlußstelle entstandenen Kosten gehören nicht zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Erlaß über die Zusammenfassung der Zu-
ständigkeiten des Reichs und Preußens in
Kirchenangelegenheiten.**

Vom 16. Juli 1935.

(R. G. Bl. I S. 1029)

Auf den Reichsminister ohne Geschäftsbereich Kerrl gehen die bisher im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern sowie im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten über.

Wegen der Ausführung dieses Erlasses treffen die beteiligten Reichs- und Preussischen Minister nähere Bestimmung.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Ruß

Der Preussische Ministerpräsident
In Vertretung
Körner

Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Reichsministers des Innern, betreffend die Beflaggung der Dienstgebäude, wird hierdurch angeordnet, daß die Kirchen und kirchlichen Gebäude außer an den kirchlichen Feiertagen auch an folgenden Tagen ohne besondere Anordnung zu beflaggen sind:

1. am Neujahrstag,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) — halbmaß —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

L ü b e c k, den 17. Juli 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
B a l z e r

Nachstehend veröffentliche ich die Bekanntmachung der Deutschen Evangelischen Kirche betreffend „Evangelische“ Versicherungsunternehmen vom 12. Juli 1935.

L ü b e c k, den 17. Juli 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
B a l z e r

Bekanntmachung betr. „Evangelische“ Versicherungsunternehmen.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Versicherungsunternehmen hervorgetreten, die ihre Werbung unter evangelischem Namen betreiben (u. a. der Gemeinnützige Evangelische Versicherungsdienst, Sitz Königsberg und Stettin; die Evangelische Begräbnishilfe — Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer

Versicherungs-A.G.; Evangelische Begräbnishilfe in Köln-Nippes). Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird klargestellt, daß die Firmenbezeichnung „Evangelisch“ nicht den Schluß zuläßt, daß solche Unternehmen Beziehungen zu kirchlichen Behörden pflegen oder die Deutsche Evangelische Kirche und die ihr angehörenden evangelischen Landeskirchen irgendeine Verantwortung für sie tragen. Hinsichtlich der Evangelischen Versicherungszentrale e. V. in Berlin und der von ihr ins Leben gerufenen Evangelischen Vorsorge, Gemeinnützigen Versicherungs-A. G. bedarf diese Klarstellung, die grundsätzlich auch für diese Unternehmen gilt, einer Ergänzung dahin, daß ihre Gründung im Jahre 1927 durch den Centralausschuß für die Innere Mission im Kampf gegen das Freidenkertum erfolgte, und daß einerseits Beziehungen zwischen der Evangelischen Versicherungszentrale und dem Centralausschuß sowie den ihm angeschlossenen Landesvereinen satzungsmäßig fortbestehen und andererseits die Evangelische Versicherungszentrale der Deutschen Evangelischen Kirche ihre Finanzgebarung laufend offenlegt.

Diese Bekanntmachung erfolgt aus allgemeinen Erwägungen; über die Finanzlage insbesonderheit der eingangs genannten Unternehmen soll damit nichts Nachteiliges ausgesagt werden.

B e r l i n - C h a r l o t t e n b u r g, 12. Juli 1935.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
In Vertretung
G u s t a v u s

Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck habe ich den Vorsteher der St. Matthäi-Kirchengemeinde, Gartenmeister P. Sperling, zum Stellvertreter des Vorsitzenden der St. Matthäi-Kirchengemeinde berufen.

L ü b e c k, den 17. Juli 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
B a l z e r

Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 15 Abs. 4 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck habe ich an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Lehrer i. R. Wilhelm Ketel für die Dauer der restlichen Amtszeit den Kalkulator Karl Behrendt in das Amt eines Vorstehers der St. Matthäi-Kirchengemeinde berufen.

Lübeck, den 17. Juli 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Absführung der Kollekten.

Wie gerade in der letzten Zeit erneut festgestellt wurde, werden die gesamtkirchlichen Kollekten häufig erst nach mehrfacher Mahnung, in nicht seltenen Fällen erst nach Wochen, durch die Gemeinden an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt. Diese Nachlässigkeit ist unerträglich; nicht nur dann, wenn der Sinn einer Sammlung, wie kürzlich für die Opfer von Reinsdorf, in einer sofortigen Hilfe

liegt, sondern allgemein muß erwartet werden, daß binnen einer Woche das Ergebnis feststeht. Ich weise daher nochmals auf die Anordnung hin, daß die Kollektenerträge spätestens bis zum Ende der Woche nach dem Sammler-sonntag an die Allgemeine Kirchenkasse abzuführen sind.

Lübeck, den 17. Juli 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Personalien.

Eingeführt:

am 30. Mai 1935 Pastor Herbert Werner Fischer, bisher in Winterberg (Sauerland), als Pastor der Dom-Kirchengemeinde.

Ernannt:

am 18. Juni 1935 Pastor Herbert Werner Fischer (Dom-Kirchengemeinde) zum nebenamtlichen Landesjugendpastor der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Der Bischof der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Druck: Wullenweber-Druckverlag G. m. b. H., Lübeck.